

Die Straße „Zum Waldfrieden“ liegt im Flurbereinigungsgebiet Teil B und wird der Gemeinde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens als Straßenland übertragen. Nach der Eigentumsübertragung soll dann die hergestellte Verkehrsfläche gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen - in der zurzeit geltenden Fassung – als Gemeindestraße gewidmet werden. Ziel ist es, die verkehrliche Erschließung der Gebäude entlang der Straße „Zum Waldfrieden“ sicherzustellen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Marienheide.

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte
Luftbild